

Musikalienverlages, der den Fabriken als ein Würfelsieb für vollwichtige Körner dient, wäre mindestens diese Gebühr wert gewesen, wie sie denn von dem Verbands jener Fabriken auch nicht grundsätzlich abgelehnt worden ist.

Nicht zu beseitigen war eine Gesetzesbestimmung, die in Verkennung der Grundbedingungen des Musikalienhandels das Recht zu jeder Bearbeitung, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Uebersetzung in eine andere Tonart oder Stimmlage (§ 14) ist, im Zweifel dem Urheber vorbehalten und so im Zweifel von der Uebersetzung des Urheberrechts ausschließt. Das wirkt selbstverständlich nicht auf die bereits abgeschlossenen Verträge zurück, nötigt aber, in Zukunft dieses unentbehrliche Recht, das besonders auch die Bearbeitungen für den Unterricht mit umfaßt, dem Verleger ausdrücklich vorzubehalten.

Der Verein der deutschen Musikalienhändler darf aber getrost darauf rechnen, daß das natürliche Bedürfnis sich ganz von selbst Bahn brechen wird, und daß die künstlich geschürte Erregung einem erneuten Vertrauensverhältnisse Platz machen wird. Dazu ist es freilich nötig, daß die deutschen Musikalienverleger sich ausnahmslos jeder Uebersetzung bei Geltendmachen ihrer Rechte sowohl den Komponisten als den Trägern der öffentlichen Musikpflege gegenüber enthalten.

Neben dem deutschen Urheberrechte galt ein gut Teil der Vereinsthätigkeit der Durchführung und Förderung des internationalen Urheberrechts. Wir haben es an Eingaben nicht fehlen lassen. Der Vorsteher hat gleich in der ersten Hauptversammlung 1876 eine Revision des deutsch-französischen Vertrags beantragt und die planmäßige Durchführung solcher Staatsverträge angeregt. Wohl keiner der Staatsverträge über Urheberschutz vom französischen Verträge bis zum österreichisch-ungarischen ist im letzten Vierteljahrhundert zu stande gekommen, bei dem der Verein nicht anregend und fördernd zu wirken gesucht hätte, bald durch Eingaben an die eigenen Reichs- und Landesbehörden, auch einmal 1883 durch den Vorsteher als Sachverständigen in vereinigten Ausschüssen des Bundesrats, bald durch Meinungsaustausch mit den Berufsgenossen in anderen Ländern; da wo wir näher verbunden waren, auch durch Rat und That bei Vorbereitung neuer Gesetzgebung in anderen Ländern. Es sei nur eines hervorgehoben, was wir uns als einen Ehrentitel anrechnen können, daß der »Verein der deutschen Musikalienhändler« am 21. November 1881 an den Reichskanzler Fürst Bismarck eine Eingabe richtete auf »Anbahnung einer gemeinsamen europäischen Litterar-Konvention, welche, ähnlich dem Postverein, das Minimum des allseits zu gewährenden literarischen Rechtsschutzes feststelle«. Diese später am 22. April 1882 gemeinsam mit dem »Börsenverein der deutschen Buchhändler«, dem »Allgemeinen deutschen Schriftsteller-Verbande« und der deutschen »Genossenschaft dramatischer Autoren und Komponisten« erneute Eingabe veranlaßte den Generalsekretär des Börsenvereins am 21. Mai 1882 auf dem internationalen Litterarkongresse zu Rom einen staatlichen Gesamtverein für Litteraturschutz zu fordern. In Deutschland ist also vom Verein der deutschen Musikalienhändler aus die erste Anregung zu der an die römischen Kongreßbeschlüsse angeknüpften, am 9. September 1886 begründeten Berner Union, dem Welt-Urheberschutzverbande, gegeben worden.

Von den übrigen Anregungen fiel manches Korn auf guten Boden, manches in die Dornen. Wo der Staat trotz seines eigenen Wunsches nicht Litteraturschutzverträge abschließen konnte, versuchten wir, durch Privatverträge mit angesehenen Musikalienverlegern des Auslandes einen tatsächlichen Rechtsschutz herzustellen. Derartige Verträge wurden abgeschlossen mit standinavischen Verlegern im Jahre 1882, mit holländischen Musikalienverlegern im Jahre 1893; der

Versuch, einen derartigen Vertrag mit ungarischen Kollegen abzuschließen, wurde durch den Staatsvertrag mit Oesterreich-Ungarn überholt. Nur das Bestreben, mit russischen Kollegen ein angemessenes gegenseitiges Verhältnis anzubahnen (1889/90), erwies sich zunächst als nicht erfolgreich.

Auf zwei besonders schwierigen Gebieten, in Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, betraute der Verein der deutschen Musikalienhändler gemeinsam mit dem Börsenvereine der deutschen Buchhändler die Vertreter der Zweigniederlassung von Breitkopf & Härtel in London und New York mit der Führung einer amtlichen Stelle zur Vertretung des Urheberschutzes in diesen Ländern. Während die amtliche Stelle in England infolge des Wegfalles der Eintragungen für diejenigen Ausländer, in deren Heimatland diese Voraussetzung für den Rechtsschutz nicht besteht, nur in bescheidener Weise zur Bethätigung kam, hat die amtliche Stelle in Nordamerika, wo Herr Reinhard Postmann diese Eintragungen besorgt, sich kräftig entwickelt. Die Eintragungen, die fast nur das Gebiet des Musikalienhandels berühren, haben sich zu einem großen Umfang entwickelt. Die Eintragung bei der amtlichen Stelle betrug in den neun Jahren 1892 bis 1900: 721, 948, 1023, 1137, 1457, 1675, 1791, 1801, 2039, zusammen 12 592. Von der Geschäftsstelle in Nordamerika werden auch von Zeit zu Zeit Nachdruckausgaben nach deutschem Verlage zur Kenntnissnahme der Betroffenen und zur Erwägung geeigneter Gegenmittel eingesandt. Außerdem veröffentlicht die amtliche Stelle in New York regelmäßig die Eintragungen von Musik bei der dortigen Registerbehörde und hält die Mitglieder über die jeweiligen Vorschriften beim dortigen Eintragewesen auf dem Laufenden.

Es sind gerade in den letzten Zeiten Vorkehrungen getroffen, daß die Durchführung und Förderung des Urheberrechts in allen Ländern durch internationale Fühlung der Verleger untereinander weiter nutzbar gemacht werde.

Ein neues, in früheren Statuten nicht vorgesehenes Arbeitsgebiet des Vereins ist das Verlagsrecht des Musikalienhandels geworden. Das Verlagsrecht des Musikalienhandels, das seit langen Zeiten sich in selbständiger Weise, in steigender Unabhängigkeit von dem Verlagsrechte des Buchhandels entwickelt hatte, war allen Berufsgenossen vollständig geläufig. Noch nie war aber der Versuch gemacht worden, die Eigenart dieses Sondergebietes schriftlich festzulegen. In der Hauptversammlung vom 21. Mai 1889 legte der Vorsteher dar, daß die besonderen Verhältnisse des Verlagsrechtes im Musikalienhandel den Musikalienhändlern naturgemäß wären, wie die Luft, in der sie leben, aber den außerhalb der Verhältnisse Stehenden durchaus fremd seien. Man war einstimmig darüber klar, was den Hauptinhalt des Verlagsrechtes für den Musikalienhandel ausmache. Diese in dem Bericht über jene Hauptversammlung niedergelegten Ausführungen beschloß man unter die Rechtsbräuche des deutschen Musikalienhandels aufzunehmen: sie finden sich in § 3 der Verkehrsordnung. Doch beschloß man in der Hauptversammlung des folgenden Jahres, mit dem Buchhandel, der gleichfalls eine Verlagsordnung aufzustellen gedachte, Fühlung zu nehmen und den Rechtsbeistand des Vereins mit Feststellung der Besonderheiten des musikalischen Verlagsrechtes zu betrauen. Noch im Dezember des Jahres 1890 wurde der Entwurf einer selbständigen Verlagsordnung für den deutschen Musikalienhandel samt dem eines Verlagszeichens veröffentlicht. In der Hauptversammlung 1891 ward diese Verlagsordnung, die zuvor noch hervorragenden Komponisten zur Prüfung vorgelegt worden war, einstimmig angenommen. Zugleich wurde der Rechtsanwalt des Vereins mit Einarbeitung des Entwurfs in die Verlagsordnung des Buchhandels beauftragt. Dies ist ge-